Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1922)

Heft: 6

Artikel: Aus der Verfassungsgeschichte des Kreises Maienfeld

Autor: Senti, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-396263

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Chur Juni 1922 N. 6

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER. GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS.

Aus der Verfassungsgeschichte des Kreises Maienfeld.[1])

Von Sekundarlehrer Ant. Senti, Rheinfelden.

Der Name „Herrschaft", unter dem der politische Kreis Maienfeld in etwas weiterem Sinne auch bekannt ist, deutet bestimmt auf die Art und die Anfänge seiner geschichtlichen Entwicklung hin. Der heutige Kreis setzt sich zusammen aus den vier Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins und Malans. Die politische Geschichte, auf die sich diese Skizze allein beschränkt, zeigt, daß am Gebietsbestande nie viel verändert worden ist, und daß die einzelnen Gemeinden schon früher, sehr wahrscheinlich von Anfang an in engen, wenn auch wechselnden Beziehungen zu einander standen.[2]

A. Die alten Herrschaften.

I. Die Erhebung aus dem Feudalwesen.

1. Vom Jahre 1000 ab zerfiel das alte Rätien rasch in eine Menge Feudal-(Ritter-)Herrschaften. Nur vorübergehend hatte das kräftige Geschlecht der Freiherren von Vaz vermocht, einen großen Teil in seine Gewalt zu bringen. Nach ihrem

[1] Diese Studie ist angeregt worden durch Herrn Kreisnotar A. Boner anläßlich der Erneuerung der Kreisverfassung im Mai 1917. Da es sich mehr nur um die neuere und eigentliche Verfassungsgeschichte handelte, glaubte der Schreiber, sich auf die wichtigsten, im Kreis- und Stadtarchiv Maienfeld befindlichen Materialien beschränken zu dürfen. Es sind dies das „Urkundenbuch der Stadtgemeinde Maienfeld", ferner ein Sammelband von Aktenstücken aus den Jahren

Aussterben mit Donat VI. 1337 begann der Zerfall wieder von neuem. Allein bis um das Jahr 1500 starben abermals sieben der mächtigsten Familien aus, nachdem sie sich untereinander um Gebiets- und Rechtserbschaften willen in endlosen Fehden gegenseitig verzehrt und manche kleinere Herren ihrem Beispiele in jeder Beziehung gefolgt waren.

2. Das Volk verstand indessen selbst diese unerfreulichen Zustände doch auszunützen. Während der Wohlstand seiner Herren unrettbar verloren ging, gelang es dem fleißigen Bauersmann immer wieder, sich aus der Kriegsnot aufzuhelfen. Die Herren kamen zu ihm auf Pump und erhielten Unterstützung an Geld, Sachen und kriegerischer Macht, verpflichteten sich dem Volke dabei aber sächlich und moralisch. Ihre Verpflichtungen lösten sie wieder ein, indem sie ihren Untertanen immer mehr Freiheit gewährten (Aufhebung der Leibeigenschaft 1336) und Rechte einräumten (Weid- und Waldrechte) und Regalien überließen (Brückengelder, Weggelder etc.). Durch kaufbriefähnliche Urkunden ward die Unbestreitbarkeit dieser wohlerworbenen Freiheiten und Rechte bekräftigt. Die vielen alten Freien waren oft die Führer in dieser Bewegung.

II. Die Gerichtsgemeinden.

1. Über die heutige „Herrschaft" herrschten auch die Freiherren von Vaz, denen aber auch das ganze Prättigau, Davos, das Schanfigg und viele im ganzen Kanton herumliegende Ortschaften und Höfe gehörten. Besonders dem Letzten ihres Stammes, Donat, verdankt ganz Bünden die Errettung vor den Begehrlichkeiten der Herrschaft Österreich. Nicht geringere Verdienste erwarb er sich besonders auch um die innere Freiheit seiner Untertanen. Die vielen Freiheiten und Rechte, die er ihnen geschenkt, wagte keiner der spätern Herren mehr zu schmälern.

2. Die eigentliche Stütze bei den kommenden häufigen Herrschaftswechseln fanden diese Gemeinden nicht zuletzt in ihrem Bodenbesitz; sie waren zunächst bloß noch ökonomische Ge-

1800—1848 und die gedruckten kantonalen Gesetzessammlungen, sowie die neueren gedruckten Kreisverfassungen.

[2] Die territoriale Trennung von Maienfeld und Fläsch erfolgte erst am 1. Februar 1816 durch „wohlbedächtliche und freundnachbarliche Convention".

meinden oder Nutzungsgenossenschaften. Ihre Gemeindenutzungen gaben auch den ersten Anlaß, die Anfänge des ländlichen Rechts aufzuschreiben, wobei sie aber sorgsam auch alle ihre Rechte und Freiheiten notierten. (Erster Stadtrodel von Maienfeld 1437.) Die Herren waren gezwungen, diese so weit erstarkten Untertanen in Herrschaftssachen immer mehr mitreden zu lassen. Zunächst mußte der herrschaftliche Vogt die Herrschaftsleute zu regelmäßigen Jahrgerichten aufbieten. Seine Beisitzer mußten aus ihrer Mitte gewählt werden. Bald kam es so weit, daß die Untertanen ihrer Herrschaft Vorschläge zur Vogtwahl machen durften, anfänglich unverbindlich, dann verbindlich. Später hatte der Herr selber nur mehr das Vorschlagsrecht zur Vogtwahl, für die Wähler erst verbindlich und nachher auch unverbindlich. Die Krone dieser politischen Befreiung war, daß der Vogt „Ammann" genannt werden durfte. (Daher heute Land-Ammann.) Die Gemeinden waren jetzt auch nicht mehr untertane Vogtgemeinden oder Vogtgerichte, sondern beinahe freie Ammanngerichte. Ihre Gerichtsherrlichkeit war allerdings beschränkt auf Zivil- und Frevelfälle. Die hohe oder Blutgerichtsbarkeit (Kriminalgerichtsbarkeit) blieb auch fernerhin der Herrschaft. Zu einem Ammanngericht gehörten oft mehrere Dörfer zusammen, so bildeten Maienfeld und Fläsch das eine und Malans und Jenins das andere.

3. Jedes dieser Gerichte stand lange unter einem besonderen Herrn: Maienfeld nach 1337 den Freiherren von Werdenberg, dann den Grafen von Toggenburg bis 1436 und von da an bis 1509 den Freiherren von Brandis[1] und dem Grafen von Sulz. Damit war auch verbunden die hohe Gerichtsbarkeit über Malans und Jenins, die ihrerseits unter der niederen Herrschaft von Aspermont standen.

4. Schon im Jahre 1436 waren engere Beziehungen zu andern Teilen Bündens entstanden. Es war das Todesjahr des letzten kinderlosen Grafen von Toggenburg, Friedrich VII., dem damals die Gegend bis nach Davos hinauf gehörte. In der Befürchtung, in den zu erwartenden Erbteilungen und Kämpfen auseinandergerissen zu werden, schlossen sich alle Gerichte von Maienfeld bis nach Davos hinauf nebst dem Schanfigg und Churwalden

[1] Über die „Geschichte des Schlosses Maienfeld" s. die vortreffliche Studie von Frl. M. v. Gugelberg, die auch weiteres Interessante aus der Geschichte der Herrschaft enthält, im Bünd. Monatsbl. 1919.

zusammen und bildeten fortan bis zur Revolution den Zehngerichtenbund. Durch Eid verpflichteten sie sich zu gegenseitiger Hilfe in jeder Not, ferner beieinander zu bleiben, wenn sie wieder einen Erbherren bekommen sollten, und daß keines dieser Länder und Gerichte eigenmächtig weitere Bündnisse schließe; in Davos wollen sie jeweilen zu gemeinsamen wichtigen Verhandlungen zusammentreten. Jedermann soll im ungeschmälerten Besitze seiner Rechte und Freiheiten verbleiben. Eine Minderheit soll sich der jeweiligen Mehrheit fügen, „wenn das Mehr (Abstimmung) wird unter diesen Gerichten und Landen." Alle 12 Jahre soll dieses Bündnis erneuert werden. Als Glieder des Zehngerichtenbundes hatten Maienfeld und Malans auch ihre Abgeordneten zum Bundestage zu wählen, diese mit Instruktionen für die Verhandlungen zu versehen und schließlich nach deren Rückkehr über wichtige Verhandlungspunkte abzustimmen. (Rekapitulationspunkte der spätern Kantonsverfassung oder Referendum der schweiz. Bundesverfassung.)

5. Sonderbar standen von da ab die Gerichte Maienfeld und Malans da: sie waren im Bunde freie Glieder, an sich aber doch noch Untertanen ihrer Herrschaften. Eine weitere entscheidende Wendung brachte das Jahr 1509. Die drei Bünde kauften den Herren von Brandis und Sulz Schloß und Herrschaft Maienfeld ab um Fr. 400 000.—, die die Gerichtsgemeinden aufbrachten, erwarben so also die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über Maienfeld und die hohe über Malans und Jenins, 1536 brachten sie auch noch die niedere über Malans und Jenins an sich. So waren also alle vier Ortschaften wieder unter einer Hand, dem Freistaat der drei rätischen Bünde, vereinigt, blieben indessen unter sich die zwei alten Gerichte Maienfeld-Fläsch und Malans und Jenins. Ihre öffentliche Stellung war so aber noch seltsamer geworden: sie wurden beherrscht abwechslungsweise von den drei Bünden und durch Vögte verwaltet. Wenn die Reihe aber an sie kam als Glieder des Zehngerichtenbundes, so durften sie sich alle acht Jahre den Landvogt selber setzen. Da die Bündner auch noch Herren des Veltlins, Bormios und von Cläven waren, kamen diese merkwürdigen Untertanen auch dort an die Reihe, einen Landvogt zu stellen. Und endlich stellten sie ebenfalls in ihrer Tour auch den Bundeslandammann für den Zehngerichtenbund und konnten sogar in den Fall kommen, durch ihren Abgeordneten den Bundestag der ver-

einigten drei Bünde zu präsidieren. Auf diese Weise teilten sie denn auch alle Freuden und Leiden ihrer nähern und ferneren Bundesgenossen; mit Verwüstung und Tod zogen der Schwabenkrieg und die Bündnerwirren auch über sie hin, und oft standen sie infolge ihrer geographischen Lage im Mittelpunkt der kriegerischen Ereignisse. Vom ganzen Zehngerichtenbunde blieben sie aber, dank ihrer Untertanenschaft, allein von dem längern Rückfall an die Herrschaft Österreich im XVII. Jahrhundert verschont. Die vollständige Gleichstellung mit den übrigen bündnerischen Gemeinden brachte ihnen jedoch erst auch die Revolution.

6. Unter sich fanden die vier Gemeinden früh Anlaß, rechtliche Abkommnisse zu treffen. Bei ihrer ländlichen Eigenart handelte es sich dabei zunächst mehr um wirtschaftliche Fragen und Grenzsachen, also um privatrechtliche Angelegenheiten, und zwar auch da nur zwischen je zwei Nachbargemeinden, gelegentlich auch zwischen dreien, z. B. in einem Bann- und Weidrechtsspruche zwischen Malans, Maienfeld und Jenins 1480, oder um Rüfen- oder Rheinwuhrsachen, wie im Wuhr- und Trattbrief zwischen Maienfeld und Jenins 1487. Wie aber häufig privatrechtliche Beziehungen zwischen einzelnen Gemeinwesen Ausgleichung und gemeinsame Aufstellungen bestimmter Sätze des öffentlichen Rechts nahelegen, so enthalten auch diese Abkommnisse zwischen den vier Gemeinden bereits die Keime einer spätern gemeinsamen Verfassung. Wohl das erste gemeinsame Einverständnis zwischen ihnen betrifft die Alpfahrt (eigentlich Talfahrt), worin diese, Ausnahmen wegen Wetterumständen vorbehalten, auf den „hailigen Crützlag" festgesetzt wird. Bald nachher treten auch Polizeisachen in diesen Verträgen auf, so daß sie anfingen Gesetzes- und Verfassungscharakter anzunehmen, so in dem Abkommnis zwischen Maienfeld und Malans über Verhalten in künftigen Prestenfällen 1728. Für das öffentliche Auftreten seit etwa 1500 wichtig war auch die eigene Siegelführung der Gemeinden.

B. Die Verfassungen des XIX. Jahrhunderts.

1. Es ist nicht zu verwundern, daß der Umschwung zu Anfang des letzten Jahrhunderts in Alt fry Rätien jahrelange heftige Auseinandersetzungen erzeugte. Bisher hat aber noch keine

Feder mit jenen entscheidenden Kämpfen sich eingehend beschäftigt, um zu einer umfassenden Darstellung zu gelangen. Und es ist nicht eine müssige Frage nach dem Umfange und der Begrenztheit des politischen Einflusses einzelner hervorragender Männer einerseits und der Stimmen der „ehrsamen Räte und Gemeinden (Kreise) anderseits. Scheinbar hatte die „große Nation" diesem Lande der höchsten Freiheit nichts mehr zu bringen, indem einem sogenannten gesetzgebenden Landtage nicht einmal erlaubt war, den Gerichtsgemeinden die Rekapitulationspunkte bloß auf „ja" oder „nein" vorzulegen, sondern ihnen noch ein weites Initiativerecht darüber offen lassen mußte. Noch schärfer ist die Überflüssigkeit eines Befreiungswerkes ausgedrückt in der Instruktion der Bevollmächtigten in der Veltlinerangelegenheit: „Zu nichts Hand zu bieten, was die innere Verfassung des Freistaates umstürzen, ändern oder beeinträchtigen könnte", auch wenn diese nur von einer Stimmenminderheit ausgegangen ist; grundsätzlich, die innern Verhältnisse betreffend, war das doch die allgemeine Ansicht. Im Grunde war aber auch hier vieles faul. Wenn die heißblütigen südlichen Untertanen nach Freiheit lechzten, so lag es in jenen vorgerückten Revolutionsjahren auf der Hand, ebenso begreiflich erscheint es, daß man sie nicht gerne aufgab um des Geldes und des Trunkes willen. Anders verhielt es sich in der Nordecke des Landes. Da lag die ebenfalls untertane Herrschaft Maienfeld. Sie selber drängte es mehr nach der französischen Seite hin, aus Befürchtungen wegen österreichischen Annexionsgelüsten, die sich seit den Tagen eines Wolf von Brandis, eines Baldiron und ähnlicher Gesellen noch immer nicht verloren hatten und eben jetzt wieder in bedrohlicher Weise auftraten. Die bündnerische Herrschaft an sich war hier nie drückend gewesen, hatten doch die bezogenen Steuern nicht einmal ausgereicht für den Haushalt des Landvogtes. Seit aber mit dem § 18 der helvetischen Einheitsverfassung die Graubündner eingeladen waren, „ein Teil der Schweiz zu werden", stand die Herrschaft in der Bewegung voran.

2. Nachdem der feurige Bündnerfreund Heinrich Zschokke anfänglich „wenigstens doch die Herrschaft" für Helvetien retten wollte und viele Patrioten sich aus dem Lande geflüchtet, bereitete sich unter heftigen Kämpfen doch der Umschwung vor,

und am 15. April 1799 konnte endlich der Anschluß Graubündens an die Schweiz proklamiert werden. Indessen war auch für Graubünden die helvetische Einheit nur ein Traum gewesen und ihre Dauer zu kurz, um Wurzeln fassen zu können und wirkliche politische Umwälzungen zustande zu bringen. Umgekehrt läßt sich aber auch sagen, gerade weil die gewollten Neuerungen nicht Wurzeln zu fassen vermochten, ließen sie so unbedeutende Spuren zurück, die bald nachher vom Gegenwinde weggewischt wurden, in Graubünden gründlicher als in andern Kantonen. Laut § 15 der Einheitsverfassung war Helvetien in Kantone, jeder Kanton in Distrikte (Bezirke) und weiter in Gemeinden und diese (die größern) in Sektionen einzuteilen, jedoch unter Beseitigung aller politischen Grenzen und jeglicher Rechtsungleichheit. Der Landammann der Schweiz stand am Druckknopf, und ein einziger Druck pflanzte sich durch das System des Regierungsstatthalter (Kanton), Unterstatthalter (Distrikte) und Agenten (Gemeinden) fort bis auf den einzelnen Bürger. Die Bürger einer Gemeinde bildeten die Primärversammlung, die die Wahlmänner an den Kantonshauptort abzusenden hatte. Erst die Versammlung der Wahlmänner (Wahlkorps) bestellt dann die Volksvertreter, die Mitglieder und Ersatzmänner der kantonalen Verwaltungskammer, des Kantonsgerichtes und der Bezirksgerichte. Der Regierungsstatthalter wurde vom helvetischen Direktorium gewählt, wählte seinerseits die Präsidenten der kantonalen und Distriktsbehörden. Der Gemeindeagent wurde vom Unterstatthalter ernannt und war umgeben von der Munizipalität (Gemeinderat). Der Agent wählte seine Beisitzer selber. Wie gezwungen man sich diesen politischen Äußerlichkeiten fügte, geht aus der steifen Einsilbigkeit und Gehaltlosigkeit der Munizipalitätsprotokolle jener Jahre hervor, die sofort nach dem Sturze dieser Verfassung 1802/03 wieder einen ganz andern Geist atmen.

3. Wie gründlich namentlich in Graubünden mit diesen Neuerungen auch aufgeräumt wurde, so blieben doch die alten Rechtsungleichheiten abgeschafft. Indem aber jedem Kanton durch die neue Verfassung eine besondere Verfassung gewährt wurde, so kehrte man in Graubünden sogleich auch wieder zu den alten Gerichtsgemeinden, Bünden, Bundestagen und Bundeshäuptern zurück, so zwar, daß der allgemeine Bundestag fortan

der „große Rat“ und das Kollegium der drei Bundeshäupter der „kleine Rat“ hieß. Der „kleine Rat“ mit einem Zuzug (Kongreß) bildete die „Regierungs- oder Standeskommission“. Endgültig hatten mit der französischen Verfassung auch die Instruktionen der Volksvertreter aufgehört, so daß es für die Gerichtsgemeinden auch fortan nur mehr ein „Ja“ oder „Nein“ für die Rekapitulationspunkte gab. Für wichtigere Zivilstreitigkeiten gab es ein Appellationsgericht, und die Landesbehörden behielten weitgehendere Polizeibefugnisse in der Hand.

4. Man kann sich darüber streiten, ob diese politischen Um- und Umwandlungen vereinfachend oder komplizierend gewirkt haben auf das private öffentliche Leben. Jedenfalls haben im Staatsorganismus die dringendsten Vereinfachungen mit einer nicht zu unterschätzenden Zentralisierung der öffentlichen Gewalt Fuß gefaßt. Auch wurden die einzelnen Landesteile einander politisch und kulturell näher gerückt. Alles waren aber doch tiefgründige Neuerungen, die an sich schon nur bei geordneter Einhaltung zum gewünschten Zwecke führen konnten. Dem Staat und seinen Untereinheiten erwuchs mit einem Male eine neue, beinahe unübersehbare Aufgabe, die Gesetzgebung: die Aufstellung der Verfassung, deren Ergänzung, Erklärung und Einführung durch Spezialgesetze und Verordnungen. Zu gleicher Zeit wurde an der Lösung dieser Aufgabe auch von unten herauf gearbeitet, durch Aufstellung von Gemeinde- und Gerichtsverfassungen und bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Ohne Zweifel war der Stein durch die Erschütterungen um die Jahrhundertwende doch auf günstige Bahn ins Rollen gebracht worden. Auf Grund der schweizerischen Vermittlungsverfassung suchten sich auch die Kantone im Zwielicht des Alten und des Neuen zurechtzufinden, und dieselbe Tasterei ist auch in den Gerichten zu beobachten.

Die eigentümliche politische Unbeweglichkeit unseres Volkes, an der die tiefberechneten helvetischen Neuerungen fast spurlos abprallten, hat in derselben Weise später auch den eigenen Initianten und Behörden die Arbeit erschwert. Zwar war auch gegen die hierauf folgende Mediationsverfassung offener Widerstand nicht möglich, war doch dieselbe nur ein weiteres Machtwort Bonapartes. Aber das politische Leben befreite sich doch

vom Schematismus der Helvetik. Indem die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit aufrecht erhalten blieben, konstituierte sich auch der Kanton Graubünden auf Grund der Mediationsverfassung. Eine folgenreiche Erscheinung war dabei die Art und Weise, wie sich die alten Gerichte und Hochgerichte wieder als eigenherrliche Staatsgebilde aus den helvetischen Verwaltungs- und Gerichtsdistrikten, den heutigen Bezirken, herausarbeiteten in eine Stellung, die sie in vielen Beziehungen auch heute noch dem Kanton gegenüber einnehmen.

Schon bis zum Herbste 1803 hatte sich so auch das Hochgericht Maienfeld gebildet und eine Hochgerichtsverfassung aufgestellt. Diese erste Kreisverfassung findet sich in einer „Abschrift für die Stadt Maienfeld" im dortigen Archive nebst mehreren interessanten Ausführungen und Beilagen. § 1 der Verfassung lautet: „Wir vier Gemeinden Malans, Mayenfeld mit seinen Höfen Rofels, Bofels und Guschen, Jenins und Fläsch bilden ein freies Hochgericht. Die Paragraphen 3—20 gelten den Hochgerichtsbehörden: I. Kreisgericht, Kreisrat, Landammann und Kanzlei, die mit der Hauptmasse ihrer Kompetenzen in alle spätern Verfassungen hinübergenommen wurden. Ebenso ist an der ersten Zusammensetzung und Befugung der Gemeinderäte in § 21—34 späterhin grundsätzlich nicht viel geändert worden, desgleichen an den übrigen „Allgemeinen Bestimmungen."

5. In den nächsten Jahren wurde von Kantons- und Kreisbehörden ein Vollmaß gesetzgeberischer Arbeit geleistet zur Regelung des öffentlichen und privaten Lebens. Dieses erschien hier stark erschüttert oder zerrüttet, dort war es mit allerlei unverstandenen Ideen und Neuerungen durchsetzt, die sich einfach nicht kurzum zurückweisen ließen. Während aber die Kantonsbehörden vollauf beschäftigt waren mit Fragen der allgemeinen Landesverwaltung, höherer Justizpflege und Militärsachen, zog sich die innere Politik fast ganz auf die Hochgerichte und Gerichte zurück, von denen sich gerade die jüngsten, wie Maienfeld, recht frisch und lebendig zeigten. „Nachdem wir durch die Mediationsakte den Vorzug erhalten haben, daß wir nicht nur ein freies, sondern ein vereinigtes Hochgericht bilden, so haben wir uns (der Landrat) zur Pflicht gemacht, so wie sich das Bedürfnis nach und nach erzeigt, nähere organische

Verordnungen, welche aus der Verfassung selbst fließen, zu bearbeiten... und besonders die § 14 und 15 (Schuldwesen etc.) einer nähern organischen Bestimmung bedürftig gefunden, damit nicht unsere lieben Mitbürger in einer Sache, welche von allgemeinem Interesse ist, der Willkür ausgesetzt werden." (Aug. 1803.) Durch eine Landesgerichtsverordnung wurde betreffend „Spiel- und Saufschulden" bestimmt, daß dieselben „bei Schuldausrichtungen ausgeschlossen sein sollen", auch vom Schatzungsrecht. (April 1804.) Über die „Berechnung von Zinsen" beschloß das Landesgericht: „damit auch durch allzu große Nachsicht des Gläubigers oder durch eigene Nachlässigkeit niemand seine Schulden mit Anhäufung der Zinsen zu seinem und der Seinigen Schaden verdoppeln lasse, so soll die bisher übliche Zinszuschlagung zum Kapital oder Verzinsung dreijähriger Zinse nur alsdann statt haben können, wenn der Gläubiger mit dem Schuldner zuvor gerechnet hat, es sei denn, daß der Schuldner zur Rechnung aufgefordert worden und derselben absichtlich ausgewichen wäre. (Apr. 1804.) Sogar das „Kostüm der Behörden" für Kirchgang und Sitzungen wurde reglementiert. Daß aber keineswegs die Neigung zum kleinlichen Bureaukratismus vorhanden war, beweisen die fast regelmäßigen ausführlichen Einleitungen und Erläuterungen zu den amtlichen Erlassen, die alle den stolzen Geist der Befreiung, des Selbstzutrauens und des politischen Kraftbewußtseins atmen. Allen Auswüchsen der neuen Freiheitsideen ging man bald mit ernsten Mahnungen, bald mit strengen Strafbestimmungen (das Hochgericht konnte sogar Todesstrafe verfügen) zu Leibe. Einleitend zu einem „Circolare vom Landammann und Landgericht an die ehrsamen Räte und Gemeinden" über Gemeindeversammlungen heißt es: „Unter den Vorzügen eines freien Volkes steht dieser oben an, daß es nicht nur durch seine frei gewählten Repräsentanten, sondern in vielen Fällen in seinen Gemeindezusammenkünften über seine Angelegenheiten beratschlagen kann. Aber auch bei Beratschlagung einer Gemeinde muß, wie bei jeder andern Beratschlagung, Weisheit und Ordnung ihre Beschlüsse leiten. Der Geist der Revolutionen, der in den vergangenen Jahren auf alle unsere Einrichtungen gut oder böse eingewirkt hat, hauchte besonders auch auf unsere Gemeindeversammlungen Zwietracht, Mangel an Achtung gegen die Vorsteher und öfters stürmische

Aufwallungen der Minderheit gegen eine aus ruhigen, stillen Bürgern bestehende Mehrheit... Die Behörden hatten sich deshalb pflichtig geglaubt, vorläufig jedermann zu ermahnen, auch in diesem Stück zur Ordnung zurückzutreten. Heilig waren unsern Voreltern die Orte, wo sie ihre Gemeindsversammlungen hielten..." (März 1805.) Im Jahre 1807 wurden durch Amtserlaß die „Knabengesellschaften" aufgehoben, die sich in den Revolutionen auf ihre Art politisch betätigt zu haben scheinen und sich auch der neuen Ordnung nicht fügen wollten. Strenge Bestimmungen finden sich über „Nachtbubenstücke", über Sittlichkeitspolizei, „Tanz und Spiel an Sonn- und Festtagen, Feldstreiferei, und die Wirtshauspolizeistunde war auf 10 Uhr festgesetzt. Was für schwere Arbeit die damaligen Hochgerichts- und Gemeindebehörden in jener Zeit des Unfertigen, des Überganges, ja erst des Anfanges wirklicher Wohlfahrtspolitik zu leisten hatten, geht endlich auch daraus hervor, daß mehrmals „verschiedene juristische Mißstände" und Kompetenzstreitigkeiten beseitigt werden mußten, die langwierige Verhandlungen erforderten. Schade ist, daß mit den Jahren so manches Aktenstück verloren ging aus jenen Zeiten, die uns so viel des Erhebenden bieten, umso mehr als häufig allgemeine Landes- und Kriegsnot herrschte. Erst durch die provisorisch angenommene Kreisverfassung von 1851 wurde ein Kreisarchiv geschaffen. Eine erfreuliche Erscheinung ist der Eifer, überall Ruhe und Ordnung herzustellen, bald vom Kreise aus, bald von den Gemeinden und bald vom Kanton aus. Oft ist sogar eine Art Wetteifer bemerkbar zwischen dem Kanton und seinen Gliedern und ein bereitwilliges, uneigennütziges Aushelfen, Raten und Beraten, so wenn der Kanton den Gemeinden unter die Arme griff in der schwierign Bürgerrechtsfrage mit dem „Gesetz über Erlangung des Bündner- oder Bundesrechts" (1807) oder durch das „Gesetz über Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinse" (1806) laut Standesverfassung § 24.

6. Zu den wenigen Gerichten mit ausführlicher Verfassung aus jener Zeit gehört also auch das Hochgericht Maienfeld. Es war jene von der mediationsmäßigen Regierungskommission 1803 aufgestellte, neuerdings von den Hochgerichtsbehörden erdauerte und unterm 6. Juni 1819 von den vier Hochgerichtsgemeinden ermehrte und angenommene Verfassung. „Nach

großrätlicher Anerkennung trat sie am 1. Juni 1822 in Kraft", nachdem schon bald 20 Jahre lang das politische Leben des Hochgerichts sich nach derselben abgespielt hatte. Immerhin kam sie mit einigen Änderungen aus dem Großratssaale zurück. Der Umstand aber, daß ein großer Teil ihrer Bestimmungen (42-|-4§) bis in die neueste Verfassung herübergewandert sind, zeugt einerseits für einen bedeutenden gesetzgeberischen Scharfblick ihrer Bearbeiter, anderseits für die echt ländlich politische Konservanz. So sind einmal die Behörden grundsätzlich dieselben geblieben: Landammann, Landgericht, Landrat und Gemeinderäte, wozu dann allerdings später neue kamen. Auch die Kompetenzen sind seither nicht wesentlich verändert worden, ebenso war die Besetzung dem Verhältnis der gemeindeweisen Einwohnerzahlen meist 2:1 angepaßt, z. B. für den Landrat Maienfeld und Malans je 4, Jenins und Fläsch je 2, dazu die jeweiligen 4 Gemeindepräsides. Eine Besonderheit war der „Fiskal" (Staatsanwalt), den das Landgericht aus seiner Mitte wählte, und der seine Klage führte „im Namen des Landammanns und Rates des Hochgerichts". Das Landgericht war auch für Kriminaljustiz zuständig, jedoch konnte in solchen Fällen nur die volle Zahl der 11 Richter sprechen, und Kriminalurteile, welche eine jährige Einsperrung, Zuchthaus, Landesverweisung, Prangerstellung und irgend eine Leibes- oder Todesstrafe enthalten, können nur in Maienfeld pupliziert und vollzogen werden. Mit der Einführung des kant. Polizeigesetzes gingen die höhern Polizeibefugnisse vom Hochgericht an den Kanton über. Die Organisation des kant. Appellationsgerichtes 1823 war gewissermaßen ein vorbereitender Schritt für den Übergang der Kriminalgerichtsbarkeit an den Kanton. Im Übrigen waren die Gerichtssitzungen abwechselnd je zwei Jahre in Malans und Maienfeld abzuhalten, die Landratssitzungen immer in Jenins. In beiden führte der Landammann als Haupt dieses Hochgerichts den Vorsitz. Stark an die wichtige Geheimtuerei aus alter Zeit erinnert die komplizierte Wahlart der Hochgerichtsbehörden: auf die Aufforderung des Landammanns versammeln am ersten Aprilsonntag die Gemeindepräsides ihre Gemeinden, welche zu Maienfeld und Malans je fünf, zu Jenins und Fläsch je drei Beisitzer erwählen. Diese (16) versammeln sich am darauf folgenden Samstag mit den 16 Landräten in Jenins

unter dem Vorsitz des Landammanns, welcher ihnen den besondern Wählereid abnimmt. Dann werden mit Hilfe von zwei Stimmenzählern in geheimer Wahl bestellt:

a) Drei Hochgerichtsgenossen, welche sodann als Dreiervorschlag den vier Hochgerichtsgemeinden angezeigt werden, um aus denselben den Landammann zu wählen. Aus jeder Gemeinde mußte in sechs Jahren einer in die Dreierwahl aufgenommen werden.
b) Zwei Großratsmitglieder „frei aus allen Bürgern".
c) Ergänzungswahlen (im allg. war 6jährige Amtsdauer bei fortgesetzter Wählbarkeit).
d) Die 6jährige Kommission zur Aufnahme der Mehren über die Wahl des Landammanns.

An dem auf den Besatzungssamstag folgenden Sonntag erwählten die Gemeinden aus dem Dreiervorschlag durch geheimes Stimmenmehr den Landammann. Landrat und Landgericht bestellten für diesen und für sich gemeinsam die Hochgerichtskanzlei, bestehend aus Landschreiber und Landweibel. Alle auf das Hochgericht fallenden Unkosten und Ausgaben wurden auf die Gemeinden so verteilt, daß Maienfeld und Malans je 1/3, Jenins und Fläsch je 1/6 davon zu tragen hatten. Über den Akten und dem „Sigel des Hochgerichts Maienfeld" saß der Landammann. Verwandtschaft mit dem Landammann schloß niemand vom Landgericht aus. Im übrigen war der dritte Verwandtschaftsgrad die äußerste Wählbarkeitsgrenze.

Wie die Hochgerichtsbehörden, so waren auch die Gemeindräte (neun Mitglieder) weiter befugt als heute, sowohl in Polizei- als auch in Justizsachen, dagegen weniger als heute in vielen Verwaltungsfragen. Unter Umständen war Zuzug der Land- und Beirichter vorgeschrieben; standen dem Zuzug aus der eigenen Gemeinde gesetzliche Verwandtschaftshindernisse im Wege, so mußte er für Maienfeld aus Fläsch, für Malans aus Jenins und umgekehrt besorgt werden. Die Gemeindepräsides konnten auch Pässe ausstellen und andere Attestate erteilen, wenn nötig, waren dieselben aber vom Landammann zu visieren, ferner „Präcognitionsverhöre" von Amtswegen aufnehmen oder aufnehmen lassen (mit Zuzug) und dementsprechende Einsperrungen verfügen unter Anzeige an den Landammann. Jede Ge-

meinde hatte ihr eigenes Friedensgericht (drei Mitglieder), ihren Sanitätsrat und bestellte die „obrigkeitlichen Vögte". Diese „Organischen Bestimmungen" machen mit ihren ca. 40 Paragraphen fast den Hauptteil aus. Die 28 Paragraphen der eigentlichen Verfassung gliedern sich in Territorium, Behörden (beides unverändert seit 1803) und Allgemeines. Daß man sich abermals in einer Übergangszeit mit mancherlei politischen, juristischen und sogar wirtschaftlichen Unsicherheiten befand, geht hervor aus der ziemlichen Anzahl einer Art „Überkompetenzen", wie z. B. Inhaftierungen und Verfügungen des Landammanns und der Gemeindevorsteher, bei sofortiger Anzeige an die zuständige Kreisbehörde. Eine gewisse Unsicherheit verraten namentlich die Bestimmungen über Polizei- und Zivilverhältnisse, wie im Hypothekar- und Konkursfragen, in welche Gemeinde-, Kreis- und Kantonalkompetenzen zumal hineinragten.

Doch ist im allgemeinen auch hier zu beobachten, wie die Gesetzgebung, die höhere Justiz, die Landespolizei, das Zivilrecht etc. immer mehr an den Kanton übergehen, während die Geminden sich namentlich in Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen immer mehr befreien, d. h. aus sich heraus sich immer neue Kompetenzen schaffen und zudem erst recht die Zügel der Kantonspolitik in die Hand nehmen. Die Abstimmungsresultate dieser Zeit bilden Beweise machtvollen Ausdruckes des Volkswillens, der sich eben im Rahmen des politischen Kreises kundgab. Im Verhalten des Kantons den Kreisen und Gemeinden gegnüber ist jedoch ein neuer, stark zentralistischer Zug nicht verkennbar, ebenso wenig eine gewisse entsprechende Ängstlichkeit in jenen dem Kanton gegenüber. Doch hat auch der Kanton zur Förderung des allgemeinen Wohles damals bedeutsame gesetzgeberische Maßnahmen getroffen. Außer der neuen Kantonsverfassung (1854) traten in Kraft: das „Gesetz über Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts" (April 1853), „Gesetz über Anwendung und Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit" (1850 resp. März 1853), „Gesetz über die Kreiswahlen" (Mai 1853), „Gesetz über Niederlassung von Schweizerbürgern (März 1853); früher schon waren in Kraft getreten: „Gesetz über den Gerichtsstand von Privatpersonen in Zivilsachen" (Juni 1829), „Gesetz über Abschaffung von Urten, Taxen und Geschenken für öffentliche Ämter" (Januar 1847),

„Gesetz über den Gerichtsstand ganzer Gemeinden" (Juli 1829). Dabei muß hervorgehoben werden, daß der Kreis Maienfeld nie ein politisches oder wirtschaftliches Sorgenkind des Staates gewesen ist, einmal dank seiner natürlichen Verhältnisse, nicht zuletzt aber dank der politischen Besonnenheit seiner Bürger und der guten Leitung, wenn auch gelegentlich gerade die letztern beiden Faktoren sich kräftig regten, wo es galt, in einer kantonalen Abstimmung ein Stück alter Freiheit und Selbständigkeit zu wahren. Doch war auch solches weniger ein Widerstand, der sich grundsätzlich gegen einen zentralen Oberstaat richtete, als eine gewisse Besorgtheit um die politische Bewegungsfreiheit der nachkommenden Geschlechter. Nicht nur einmal heißt es da: „Wie könnten wir's vor unseren Nachkommen verantworten" u. a.

7. Als um das Jahr 1850 an einer neuen Kantonsverfassung gearbeitet wurde, unterzog das Hochgericht Maienfeld auch seine Verfassung einer gründlichen Durchsicht. Das neue Werk hieß nun aber „Organische Bestimmungen und Verordnungen des Kreises Maienfeld"; denn vom 1. Juni 1851 datiert das kantonale „Gesetz über Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise", nach welchem zum Bezirk Unterlandquart auch der Kreis Maienfeld mit seinen vier Gemeinden und den Höfen der Stadt Maienfeld gehörte. In einer Anmerkung wird jedoch bemerkt, daß diese Verfassung von 1851 „bloß provisorisch angenommen und später durch eine andere ersetzt" worden sei. Indessen war die Revision so gut gelungen, daß erst 1879 eine neue vorgenommen werden mußte, nachdem erst Kanton und Bund ihre Verfassungen den neuen Zeitverhältnissen angepaßt oder eben solche geschaffen hatten. Erst jetzt wurde auch die Schaffung eines Kreisarchives beschlossen. „Die Hochgerichtsschriften, die bis dato größtenteils zerstreut überall herumlagen, sollen gesammelt und in Zukunft am Hauptort des Kreises (i. Maienfeld) gehörig aufbewahrt werden. Die betreffende Gemeinde hat dazu das Lokal unentgeltlich herzugeben." (§ 10) Neben den vielen „ewigen" Bestimmungen jener ersten Kreisverfassung von 1803 erscheint aber doch manches Neue, so die Regelung des Grundstückverkehrs (§ 41) des Hausierer- und Vagantenwesens, des Vormundschaftswesens, (ein Gesetz über das Vogteiwesen im Hochgerichte Maienfeld war im April 1837

erschienen), Bildung eines Kreisgerichtsausschusses und dann ins Einzelne gehend bis zur Festlegung des Verfahrens beim Weinmessen: „Für alle Fälle, wo sich Käufer und Verkäufer nicht anderswie vereinbaren, soll Abzug oder Druck aus dem Keller bis in die Mitte der Nägel, Druck und Abzug zusammen oder Druck allein aus der Rinnbütte die Nägel gedeckt gemessen werden." (§ 36.)

Das Hochgericht Maienfeld durfte sich in jener Frühzeit des modernen öffentlichen Rechtslebens wohl sehen lassen. Auf mehr als 50 Jahre hinaus vermochte diese zu genügen und sich zu erhalten in der Flut der neuen Rechtsanschauungen, die die Revolution gebracht hatte. Hier berührten dieselben eben meist nur Spezialgebiete, die bald von oben, bald von unten her, bald durch das Hochgericht als solches gesetzgeberisch oder reglementarisch behandelt werden konnten. Auch als der Kanton durch die neue schweizerische Bundesverfassung von 1848 zu einer neuen Verfassung (1854) gezwungen wurde, änderte dieselbe an unserer Hochgerichtsverfassung in Wirklichkeit nicht viel, mehr nur theoretisch. So hieß die alte „Herrschaft" fortan im öffentlichen Leben nicht mehr „ein freies Hochgericht", sondern war nur noch einer der 39 kantonalen Kreise in seiner Bedeutung als Selbstverwaltungskörper unter Staatsaufsicht, und seine Behörden, besonders der Landammann, wurden zu Organen der Kantonsregierung. Wie sicher dieser Kreis aber begründet war, und wie selbständig er sich auf allen Gebieten der Verwaltung, der Justiz und der Gesetzgebung zu bewegen vermochte, ist schon aus dem Umstande ersichtlich, daß er nicht selten andern Kreisen und sogar der kantonalen Gesetzgebung vorausschritt, ohne indessen mit der letzteren je in Konflikt zu geraten; es sei bloß an das Kreisstraßengesetz, an die Regelung der Nachbarrechte, an die Begräbnisordnung, der Sonntags- und Flurpolizei, des Feuerwehrwesens etc. erinnert.

Mit seiner Verfassungsrevision von 1879 ging dieser Kreis einer weitern kantonalen Verfassungsrevision wieder um viele Jahre voran. In einem stattlichen Heft liegt jetzt abermals eine neue, nicht bloß revidierte, Verfassung vor. Zugleich als Krone einer hundertjährigen autonomen Gesetzgebung leitet sie in großer Zeit in eine neue Periode über.